



Info-Service 11/2015

Abfallrecht: Unwirksamkeit des § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV

Für Systembetreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) stellt sich aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu der Verpackungsverordnung i.d.F. von 2008 (VerpackV) die Frage, ob die geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen angepasst werden können bzw. müssen.

1. Wie der Presse zu entnehmen war, hat das BVerwG mit Urteil vom 26. März 2015 (Az. 7 C 17.12) § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV wegen fehlender Bestimmtheit für unwirksam erklärt. Hintergrund war der Streit eines Systembetreibers mit einem örE über die Höhe des angemessenen Entgeltes für die Mitbenutzung der Einrichtungen des örE zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton. Der örE klagte und wollte gerichtlich feststellen lassen, dass das von ihm nach den Vorschriften des Landes-Kommunalabgabengesetzes (KAG) kalkulierte Entgelt „angemessen“ i.S.v. § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV sei. Das BVerwG wies die Klage ab. Der Vorschrift sei weder zu entnehmen, dass die von den Systembetreibern für die Mitbenutzung zu beanspruchenden Entgelte nach den Vorschriften des KAG zu kalkulieren seien, noch enthalte sie andere ausreichend bestimmte Kalkulationsgrundlagen. Deshalb wurde der ganze Satz 5 von dem BVerwG für unwirksam erklärt.
2. Auf Grund des Urteils besteht derzeit für die Entgelterhebung und auch für die Durchsetzung eines Mitbenutzungsanspruches keine durchsetzbare öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage für die örE mehr. Diese „Lücke“ muss der Ordnungsgeber durch Änderung der aktuellen Fassung der VerpackV schließen.
3. Die gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit von § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV führt auch zu dem Wegfall einer wesentlichen Grundlage der Abstimmungsvereinbarungen zwischen Systembetreiber und örE. Geht man davon aus, dass Systembetreiber bei dem Abschluss der Abstimmungsvereinbarungen mit den örE die nach § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV bestehende Verpflichtungsmöglichkeit und die damit zusammenhängende Entgeltforderung als „unverhandelbar“ angenommen hatten, ergibt sich nun Spielraum für die Anpassung dieser Vereinbarungen.



Nach den Grundsätzen der Störung der Vertragsgrundlage (§ 313 BGB), kann der Anwendungsbereich für Nachverhandlungen der Abstimmungsvereinbarungen insbesondere der Preisregelungen eröffnet sein. Dies erfordert allerdings eine Bewertung des Einzelfalls, wobei auch die Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 6 VerpackV zu berücksichtigen sein wird. Soweit die Abstimmungsvereinbarung auf dieser Grundlage abgeschlossen wurde, also eine Mitbenutzung allein auf Verlangen des Systembetreibers und nicht des öRE erfolgte, findet § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV ohnehin keine Anwendung. Zudem ist das angemessene Entgelt nach § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV nicht mit dem angemessenen Entgelt in § 6 Abs. 4 Satz 6 VerpackV gleichzusetzen. Während das BVerwG dem angemessenen Entgelt in § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV eine abgabengleiche Wirkung zuspricht, dürfte das angemessene Entgelt in § 6 Abs. 4 Satz 6 VerpackV nach den Spielregeln des Marktes zustande kommen und deshalb nicht vergleichbar strengen Bestimmtheitsanforderungen unterliegen.

Systembetreiber und öRE sollten deshalb ihre Abstimmungsvereinbarungen sehr genau prüfen und analysieren. Dabei sollten sie berücksichtigen, dass Anpassungsansprüche auf Grundlage von § 313 BGB regelmäßig in drei Jahren verjähren und zwar ab Ende des Jahres, in dem der Berechtigte Kenntnis der relevanten Umstände erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Das würde wohl einen Verjährungsbeginn zum Jahresende 2015 und ein Verjährungsende zum 31. Dezember 2018 begründen. Allerdings kann im Einzelfall der Anspruch bereits vor Eintritt der Verjährung verwirken, wenn ein unverändertes Fortleben des Vertrages durch den Systembetreiber beim öRE das Vertrauen erwecken durfte, dieser würde an dem Vertrag festhalten wollen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Dabei würden wir zivilrechtliche Fragen mit unserem Kooperationspartner beantworten.

Dr. Lutz Krahnfeld

info@kk-rae.de